

Wann bewilligt das SECO Gesuche für Nacht- oder Sonntagsarbeit auf Untertagbaustellen?

Das SECO ist Bewilligungsbehörde für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit (Nachtarbeit länger als drei Monate, Sonntagsarbeit ab sechs Sonntage jeweils pro Standort und Jahr). Für alle anderen Fälle sind die kantonalen Vollzugsbehörden zuständig (ArGV 1 Art. 40).

- Im Untertagbau kann in der Regel **keine wirtschaftliche Unentbehrlichkeit** für dauernde Nacht- oder Sonntagsarbeit geltend gemacht werden (vgl. Wegleitung zur ArGV 1 Art. 28).
- Vorgaben eines Bauherrn (Ausschreibung, Werkvertrag), blosse Zweckmässigkeitsüberlegungen sowie allgemeine betriebliche oder volkswirtschaftliche Gründe (z.B. Fahrplan, Beeinträchtigung einer Region durch langen Verkehrsunterbruch) begründen keine Bewilligung.
- Nacht- oder Sonntagsarbeit auf Untertagbaustellen wird durch das SECO nur beim Vorliegen einer sogenannten **«technischen Unentbehrlichkeit»** bewilligt. Diese liegt insbesondere dann vor, wenn ein Arbeitsverfahren nicht aufgeschoben oder unterbrochen werden kann, weil andernfalls die Gesundheit der Arbeitnehmenden oder die Umgebung des Betriebs gefährdet werden. Können gewisse Arbeiten aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden, weil daraus erhebliche und unzumutbare Nachteile für die Produktion und das Arbeitsergebnis verbunden sind, liegt ebenfalls eine technische Unentbehrlichkeit vor.

Technische Unentbehrlichkeit

- **Vortriebs- und Sicherungsarbeiten** im Untertagbau stellen grundsätzlich eine technische Unentbehrlichkeit dar (siehe ArGV 1 Anhang Ziff. 14). Die Unentbehrlichkeit wird hier vermutet und Gesuche für Nacht- oder Sonntagsarbeit bei Vortriebs- oder Sicherungsarbeiten bedürfen daher keiner weiteren Begründung.
- Arbeiten in der Nacht oder am Sonntag zur Sicherstellung oder Erhöhung der **Arbeitssicherheit oder des Gesundheitsschutzes** von Mitarbeitenden auf der Baustelle sowie von Verkehrsteilnehmern (z.B. Vollsperrungen, Teilsperren oder Spurabbau aus Gründen der Sicherheit bei engen Platzverhältnissen und stark befahrenen Abschnitten) stellen eine technische Unentbehrlichkeit dar.
- Ist die Bautätigkeit durch **besondere Witterungsumständen** beschränkt (z.B. lange Winter, Lawinengefahr) und sind darum Beschleunigungsmassnahmen nötig, liegt eine technische Unentbehrlichkeit vor.
- Für Beschleunigungsmassnahmen zur rascheren Verfügbarkeit von **sicherheits- oder versorgungsrelevanten Infrastrukturen** (z.B. Umleitung Strom- oder Wasserversorgung, Datenleitungen, Sicherstellung eines Rettungsweg) kann eine Unentbehrlichkeit vorliegen.

Schichtmodelle

- Mit dem Gesuch ist eine plausible, detaillierte und gesetzkonforme Personaleinsatzplanung einzureichen.
- Abweichungen von vom SECO vorgegebenen Schichtmodellen sind nur aus Gründen der technischen Unentbehrlichkeit möglich. Lange An- und Rückreisen der Arbeitnehmenden zu ihrem Wohnort sind grundsätzlich keine Begründung.
- Das Vorliegen des Einverständnisses der Mitarbeitenden für Nacht- oder Sonntagsarbeit und der allenfalls obligatorischen Eignungsuntersuchungen für Nachtarbeit muss vom Arbeitgeber bestätigt werden.

Bewilligungsprozess

- Bewilligungsgesuche sind über das Internetportal «Tacho» beim SECO einzureichen.
- Präzise, komplette Gesuche mit Begründung und Beilagen vereinfachen den Prozess.
- Verlängerungen einer Bewilligung ohne wesentliche Änderungen werden überprüft und in der Regel bewilligt.
- Das SECO erteilt keine Bewilligungen «auf Vorrat», etwa für den Fall, dass Nacht- oder Sonntagsarbeit nötig sein könnte. Es muss nachweislich bereits ein Bedarf vorliegen. Beim Auftauchen eines dringenden Bedürfnisses ist ein Gesuch um vorübergehende Nacht- oder Sonntagsarbeit an den Kanton zu richten.
- Der Bewilligungsprozess beim SECO dauert von der Einreichung bis zum Entscheid mindestens 6-8 Wochen (u.a. aufgrund der Rekursfrist). Machen kurzfristige Änderungen im Bauablauf Nacht- oder Sonntagsarbeit nötig, empfiehlt sich ein Gesuch bei der kantonalen Vollzugsbehörde. Diese können rasch Bewilligungen für bis zu 6 Monate bei Einsätzen von einmaligem Charakter ausstellen.
- Das Gesuch einer ARGE muss Auskunft geben, welche Betriebe oder Betriebsteile von Sonntags- oder Nachtarbeit betroffen sind und wie viele Arbeitnehmer jeweils pro Betrieb und pro Schicht betroffen sind. Bei pauschalen Nachweisen einer Unentbehrlichkeit ist klar aufzuzeigen, weshalb diese für sämtliche auf der Baustelle betroffenen Betriebe vorliegt. Die einzelnen Unternehmen einer ARGE können sich gegenseitig vertreten lassen, wenn sie dies rechtskräftig vereinbart haben.

SECO Arbeitsbedingungen Arbeitnehmerschutz, zur Kenntnis genommen am 09. Juni 2020